



Datum: 24.08.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Rechnungsprüfungsausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Feststellung der Zulässigkeit des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2017

Produktgruppe: 11.02 Rechnungsprüfung

1. Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung stellt die Zulässigkeit des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2017 fest.

2. Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) NRW hat die Gemeinde in jedem Jahr zum 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. In den Gesamtabschluss werden gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW der Jahresabschluss der Gemeinde und die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zusammengeführt. In § 50 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW ist geregelt, welche verselbständigten Aufgabenbereiche in einen Gesamtabschluss einzubeziehen sind und in welcher Form die Konsolidierung erfolgen muss.

1. Verselbständigte Aufgabenbereiche in **öffentlich-rechtlicher Organisationsform** sind entsprechend den §§ 300, 301, 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu konsolidieren. Es erfolgt in diesen Fällen eine Vollkonsolidierung, d.h. alle Einzelpositionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aller Aufgabenbereiche werden addiert und anschließend die internen Verflechtungen herausgerechnet.

2. Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der **einheitlichen Leitung** der Gemeinde, sind diese entsprechend Ziff. 1 voll zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde:

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht (Anteil > 50 %) oder

- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

3. Verselbständigte Aufgabenbereiche unter **maßgeblichem Einfluss** der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren. Von einem maßgeblichen Einfluss ist i.d.R. bei einer Beteiligungsquote zwischen 20 % und 50 % auszugehen. Es erfolgt keine Vollkonsolidierung, sondern lediglich eine anteilmäßige Bewertung des Eigenkapitals (Equity-Methode). Der Aufgabenbereich taucht in der Gesamtbilanz als „Beteiligung an assoziierten Unternehmen“ auf.

Nicht einbezogen werden müssen gem. § 116 Abs. 3 GO NRW verselbständigte Aufgabenbereiche, wenn sie für den Gesamtabschluss von untergeordneter Bedeutung sind.

Nach Wiedereingliederung der Stadtwerke in den Kernhaushalt zum 01.01.2016 bestehen keine verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform mehr. Unter einheitlicher Leitung der Gemeinde stehen zum 31.12.2017 die Akademie Bewirtschaftungsgesellschaft mbH, die SauerlandBAD GmbH und die Energie Schmallenberg GmbH. Die Gesellschaftsanteil der bislang noch einzubeziehenden Schmallerberger Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH sind im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht zum 01.10.2017 auf die Ruhrverband Holding GmbH übergegangen.

Die Prüfung der verbliebenen verselbständigten Aufgabenbereiche ergab, dass diese alle von untergeordneter Bedeutung sind und damit gemäß § 116 Abs. 3 GO nicht in einen Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Eine untergeordnete Bedeutung liegt dann vor, wenn bei zuvor festgelegten Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage ein Grenzwert von 5 % bezogen auf die Gesamtsumme der Unternehmen nicht überschritten wird.

Hieraus folgt, dass die Stadt Schmallenberg zum 31.12.2017 über keinen voll zu konsolidierenden Aufgabenbereich verfügt. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entfällt damit.